

# Kommissionsreglement Kulturstelle des VSETH

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**  
Einleitung
- <sup>1</sup> Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
- <sup>2</sup> Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**  
Rechtsform,  
Name
- <sup>1</sup> Unter dem Namen Kulturstelle des VSETH, nachfolgenden Kulturstelle genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**  
Zweck
- <sup>1</sup> Zweck der Kommission ist:
- i) Die Kulturstelle ist zuständig für die Organisation kultureller Anlässe im Bereich Kunst, Musik, Theater, Oper und Literatur, sowie interdisziplinärer Veranstaltungen für die Studierenden der Hochschullandschaft Zürich.
  - ii) Sie ist Anlaufstelle des VSETH für kulturelle Projekte und Initiativen seitens der Studierenden und unterstützt diese auch bei Bedarf.
  - iii) Die Kulturstelle pflegt den Kontakt nach aussen zu öffentlichen Institutionen des Kulturlebens (Museen, Theatern, Galerien usw.) sowie Privatpersonen (Künstler, Musiker usw.) und ist bestrebt den Studierenden diese Möglichkeiten entsprechend zu erschliessen.
  - iv) Die Kulturstelle pflegt bei Bedarf den Kontakt zu den Institutionen der ETH wie der graphischen Sammlung, dem Max-Frisch- und dem Thomas-Mann-Archiv usw. und ist bestrebt den Studierenden diese Möglichkeiten entsprechend zu erschliessen.
- Art. 4**  
Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
  - ii) weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
- <sup>4</sup> Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
- <sup>6</sup> Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder

einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

<sup>7</sup>Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Art. 4 Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

**Art. 5**  
Pflichten der  
Mitglieder

<sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

<sup>2</sup>Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

<sup>3</sup>Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

<sup>4</sup>Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten.

<sup>5</sup>besondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Kulturstelle auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.

<sup>6</sup>Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.

<sup>7</sup>Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissions-Detailbudgets beim VSETH-Vorstand.

<sup>8</sup>Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

<sup>9</sup>Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

<sup>10</sup>Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt gemäss dem Vorstandspflichtenheft.

<sup>11</sup>Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

<sup>12</sup>Alle Mitglieder der Kulturstelle verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kulturstelle.

**Art. 6**  
Tätigkeit

<sup>1</sup>Die Kulturstelle organisiert in Zusammenarbeit mit Kulturhäusern im Raum Zürich Veranstaltungsbesuche für Studierende. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die Kulturstelle ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

<sup>2</sup>Subventionierungen durch den VSETH gelten nur für VSETH-Mitglieder. In Ausnahmefällen kann eine Subventionierung durch den VSETH mittels eines Partnerorganisationsvertrages auch für Mitglieder einer Partnerorganisation gemäss Art. 64–66 der VSETH Statuten erfolgen. Andere Teilnehmer sind nach den allgemeinen Kon-

ditionen der Kulturstelle ohne Vergünstigung oder nach Vereinbarungen mit den dazugehörigen Gruppen zu behandeln.

<sup>3</sup>Die Kulturstelle informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

<sup>4</sup>Die Kulturstelle wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.

<sup>5</sup>Die Kulturstelle dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

<sup>6</sup>Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der Kulturstelle ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

#### **Art. 7**

Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Kulturstelle ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Kulturvereinen und kulturellen Einrichtungen im Raum Zürich, so wie Organisationen an der ETH und im VSETH bemüht.

#### **Art. 8**

Finanzen

<sup>1</sup>Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.

<sup>2</sup>Die Kulturstelle kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Kulturstelle unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den KommissionsDefizittopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.

<sup>3</sup>Die Einnahmen der Kulturstelle gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

<sup>4</sup>Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

<sup>5</sup>Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

<sup>6</sup>Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

<sup>7</sup>Die Kulturstelle verlangt Eintritt für ihre Veranstaltungen. Die Preise werden mit den Veranstaltern dieser vereinbart.

<sup>8</sup>Für das Tagesgeschäft führt die Kulturstelle eine eigene (Bargeld-) Kasse. Der Kassenwart übergibt das Kassenbuch zur Kontrolle quartalsweise an den VSETH Quästor. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

#### **Art. 9**

Kompetenzen

<sup>1</sup>Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Kulturstelle und der Vizepräsident der Kulturstelle. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF5000.00 dürfen nicht von der Kulturstelle, sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.

- iii) Über Beträge bis CHF500.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

**Art. 10**

Sitzungen

- <sup>1</sup>Vorstandssitzungen der Kulturstelle finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup>In der Kulturstelle haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
- <sup>4</sup>Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der Kulturstelle eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- <sup>5</sup>Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
- <sup>6</sup>Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

**Art. 11**Abstimmungen  
und Wahlen

- <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
- <sup>2</sup>Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
- <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.
- <sup>4</sup>Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**Art. 12**

Mitgliederrat

- <sup>1</sup>Die Kulturstelle muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
- <sup>2</sup>Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

**Art. 13**

Haftung

- <sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten der Kulturstelle haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
- <sup>2</sup>Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der Kulturstelle erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

**Art. 14**  
Schlussbestim-  
mungen

<sup>1</sup>Dieses Reglement wurde am 11. Mai 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.